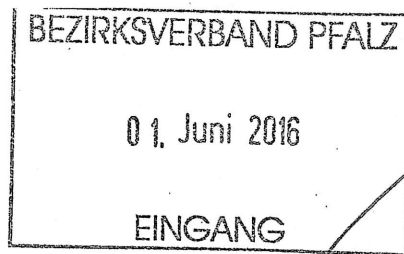


Anlage 1



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND  
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 10 02 62 |  
67402 Neustadt an der Weinstraße

Bezirksverband Pfalz  
Bismarckstraße 17  
67655 Kaiserslautern

AUSSENSTELLE  
SCHULAUF SICHT

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-2357  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

30.05.2016

Mein Aktenzeichen 17 062 – 32 NW Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 06.01.2016	Ansprechpartner/-in / E-Mail Frau Foss Birgit.Foss@addnw.rlp.de	Telefon / Fax 06321/99 2232 06321/99 3 2232
---	---------------------------------	---	---

## **Vollzug des Schulgesetzes (SchulG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG);**

### **hier: Ihr Antrag auf Genehmigung des Abschlusses einer Zweckvereinbarung zwischen dem Bezirksverband Pfalz und der Stadt Frankenthal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 11.01.2016 bei der Zentralstelle der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier eingegangen. Aufgrund der internen Geschäftsverteilung wurde der Vorgang an die Außenstelle Schulaufsicht in Neustadt an der Weinstraße weitergeleitet.

Der Bezirksverband Pfalz und die Stadt Frankenthal (Pfalz) beabsichtigen auf der Grundlage des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit eine Zweckvereinbarung zu schließen. Zweck der Vereinbarung sind die gemeinsame Errichtung eines Schulgebäudes, von der Erschließung bis hin zu den erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen, und die Festlegung von Rahmenbedingungen für den späteren Gebäudebetrieb. Mit Ihrem Schreiben vom 06.01.2016 bitten Sie um Genehmigung der Zweckvereinbarung.

Bei der Durchsicht des hergereichten Entwurfs wurden nachfolgende Mängel festgestellt, die einer Genehmigung in der vorliegenden Form entgegenstehen:

- Der Abschluss einer Zweckvereinbarung erfolgt auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 KomZG.

1/3

Konto:  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr



- Lt. § 13 Abs. 3 S. 1 KomZG sind die Voraussetzungen für die Aufhebung durch alle Beteiligten und für die Kündigung durch einen einzelnen Beteiligten sowie die Folgen daraus in der Zweckvereinbarung zu regeln. Der vorgelegte Entwurf beinhaltet im § 2 Abs. 2 lediglich Regelungen zu den Folgen. Im Interesse der Vertragsparteien wird empfohlen, Voraussetzungen für die Aufhebung und die Kündigung in die Vereinbarung aufzunehmen.
- Ein rückwirkender Abschluss (vorgesehen in § 8 Abs. 1 der Zweckvereinbarung) ist durch § 12 Abs. 5 S. 2 KomZG ausgeschlossen. Demnach werden eine Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung frühestens am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam.
- § 8 Abs. 2 der Vereinbarung bindet die Parteien bis zum 31.12.2045. Unter Bezugnahme auf Abs. 1 wird vermutet, dass hiermit die Festlegung einer Mindestlaufzeit beabsichtigt ist. Es wird empfohlen, eine Regelung aufzunehmen, bis zu welchem Zeitpunkt die Kündigung vorliegen muss und um welchen Zeitraum sich die Vereinbarung verlängert, wenn die Kündigung nicht bzw. nicht fristgerecht erfolgt.

Aus schulbehördlicher Sicht erscheint eine vorgesehene Kündigung zum Jahresende ungeeignet, da dieser Termin innerhalb eines Schulhalbjahres liegt. Zur Absicherung des Schulbetriebes wird vorgeschlagen, eine Kündigung zum Schuljahresende – mithin zum 31.07. des Folgejahres – mit einer Kündigungsfrist vom einem Jahr aufzunehmen.

Hinweisen möchte ich darauf, dass auch Änderungen der Zweckvereinbarung lt. § 12 Abs. 2 S. 1 KomZG der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde bedürfen und die Aufhebung der Zweckvereinbarung nach § 12 Abs. 2 S. 2 KomZG der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist.



Die Prüfung des Entwurfes beinhaltet die Einhaltung der Vorschriften der §§ 12 und 13 KomZG. Weitergehende Regelungen sind nicht Bestandteil dieser Prüfung.

Ich bitte um Überarbeitung des Entwurfes.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Foss